

# BGer 1C 16/2023 vom 20. Februar 2023

Bundesgericht, 2023-02-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_16\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_16_2023)

FR: TF 1C 16/2023 du 20 février 2023

IT: TF 1C 16/2023 del 20 febbraio 2023

## Regeste

Massnahmen nach Gewaltschutzgesetz GS220175 | Strafprozess

## Erwägungen

### E. 1

Gestützt auf das Gewaltschutzgesetz des Kantons Zürich auferlegte die Stadtpolizei Zürich A.\_\_\_\_\_ mit Verfügung vom 17. September 2022 ein Rayonverbot um den Wohnort und den Arbeitsort von B.\_\_\_\_\_ als auch um die Kindertagesstätte des gemeinsamen Sohnes sowie ein Kontaktverbot gegenüber B.\_\_\_\_\_ und dem Sohn, jeweils für die Dauer von 14 Tagen. B.\_\_\_\_\_ ersuchte am 23. September 2022 das Zwangsmassnahmengericht am Bezirksgericht Zürich um Verlängerung der Schutzmassnahmen um drei Monate. Das Zwangsmassnahmengericht verlängerte mit Urteil vom 29. September 2022 die Schutzmassnahmen gegenüber B.\_\_\_\_\_ (Kontaktverbot sowie sämtliche Rayonverbote) vorläufig bis 1. Januar 2023. A.\_\_\_\_\_ erhob dagegen am 5. Oktober 2022 Einsprache, worauf das Zwangsmassnahmengericht mit Urteil vom 13. Oktober 2022 die Schutzmassnahmen gegenüber B.\_\_\_\_\_ (Kontaktverbot sowie sämtliche Rayonverbote) bis 1. Januar 2023 verlängerte. Die hiergegen von A.\_\_\_\_\_ erhobene Beschwerde hiess das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich mit Urteil vom 7. Dezember 2022 teilweise gut, hob den Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts vom 13. Oktober 2022 auf und wies die Sache im Sinne der Erwägungen an das Zwangsmassnahmengericht zurück. Weiter ordnete das Verwaltungsgericht an, dass die gegenüber A.\_\_\_\_\_ angeordneten Schutzmassnahmen (Kontaktverbot gegenüber B.\_\_\_\_\_ und Rayonverbote) gemäss Verfügung der Stadtpolizei Zürich vom 17. September 2022 im Sinne vorsorglicher Massnahmen bis zum Neuentscheid des Zwangsmassnahmengerichts in Kraft bleiben.

### E. 2

A.\_\_\_\_\_ erhob mit Eingabe vom 4. Januar 2023 Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten. Das Verwaltungsgericht stellt den Antrag, die Beschwerde sei abzuweisen, soweit darauf einzutreten sei. Die übrigen Verfahrensbeteiligten haben auf eine Vernehmlassung verzichtet bzw. liessen sich dazu nicht vernehmen.

### E. 3

Das Zwangsmassnahmengericht am Bezirksgericht Zürich schrieb mit Verfügung vom 5. Januar 2023 das Verfahren infolge Gegenstandslosigkeit ab und ordnete an, dass einer allfälligen Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zukomme. Es führte zusammenfassend aus, dass die vom Zwangsmassnahmengericht mit Urteil vom 13. Oktober 2022 verlängerten und die vom Verwaltungsgericht mit Urteil vom 7. Dezember 2022 im Sinne vorsorglicher Massnahmen angeordneten Schutzmassnahmen am 1. Januar 2023

ausgelaufen seien.

#### **E. 4**

Mit der Abschreibungsverfügung des Zwangsmassnahmengerichts vom 5. Januar 2023 ist die Beschwerde vom 4. Januar 2023 gegenstandslos geworden und dementsprechend im Verfahren nach Art. 32 Abs. 2 BGG abzuschreiben. Bei Entfallen des Rechtsschutzinteresses bzw. Gegenstandslosigkeit des Verfahrens entscheidet das Bundesgericht mit summarischer Begründung über die Prozesskosten aufgrund der Sachlage vor Eintritt des Erledigungsgrundes ( Art. 71 BGG in Verbindung mit Art. 72 BZP ). Bei der Beurteilung der Kosten- und Entschädigungsfolgen ist somit in erster Linie auf den mutmasslichen Ausgang des Prozesses abzustellen. Dabei wird in erster Linie jene Partei kosten- und entschädigungspflichtig, die das gegenstandslos gewordene Verfahren veranlasst oder bei der die Gründe eingetreten sind, die zur Gegenstandslosigkeit des Verfahrens geführt haben. Vorliegend erübrigt es sich indessen, den mutmasslichen Prozessausgang im Hinblick auf den hier zu treffenden Kostenentscheid zu bestimmen, da für das vorliegende Verfahren keine Gerichtsgebühr zu erheben und andererseits dem nicht anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer praxisgemäss keine Parteientschädigung zuzusprechen ist. Die Beschwerdegegnerin liess sich nicht vernehmen, weshalb ihr auch kein entschädigungspflichtiger Aufwand entstanden ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.